

BGer 5A 161/2017 vom 27. Februar 2017

Bundesgericht, 2017-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_161_2017

FR: TF 5A 161/2017 du 27 février 2017

IT: TF 5A 161/2017 del 27 febbraio 2017

Regeste

fürsorgerische Unterbringung | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Gegen die - mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung versehene - Verfügung des Kantonsgerichts steht die Beschwerde in Zivilsachen offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6 BGG) und die Eingabe von B. _____ wäre grundsätzlich auch rechtzeitig erfolgt (Art. 100 Abs. 1 BGG). Indes muss eine Beschwerde nebst einem Antrag eine Begründung enthalten, mit welcher unter Bezugnahme auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheides in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 2

Die Schreiben von A. _____ enthalten kein Rechtsbegehren und nehmen auch keinen konkreten Bezug auf die kantonsgerichtliche Verfügung. Vielmehr wird im Schreiben vom 23. Januar 2017 die Sorge zum Ausdruck gebracht, Herr B. _____ sei in verschiedene ihrer Planungen verstrickt, und die Rückzahlung von Krankenkassengeldern verlangt. Im Schreiben vom 22. Februar 2017 wird vorgeschlagen, dass die Gerichtsfälle wegen ihres Gesundheitszustandes am besten vor dem Bezirksgericht zu verhandeln seien. Im kopierten Schreiben vom 20. Februar 2017 schildert sie im Allgemeinen ihr Leben.

E. 3

Die Eingaben erweisen sich als offensichtlich unzureichend begründet, weshalb auf sie insgesamt nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der Umstände - insbesondere auch, weil nicht klar ist, ob A. _____ überhaupt Beschwerde erheben will - rechtfertigt es sich, auf Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.